

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die als Satzung beschlossene Änderung des Regionalplans kann beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Anzeige der Teilstreichung des Regionalplans beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gemäß § 13a Abs. 3 Landesplanungsgesetz Klage erhoben werden.